

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. März 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-48)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. November 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-100)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Ziel des Studiums der Musikpädagogik ist eine wissenschaftlich orientierte Ausbildung. ³Es schafft die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder für höher qualifizierte Tätigkeiten im Bereich außerschulischer und außeruniversitärer Musikpädagogik sowie Musikvermittlung. ⁴Durch ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen, das auch Digitalität und Heterogenität umfasst, mit der Möglichkeit umfassender individueller Differenzierung können vertiefte Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten, weitreichende organisationsstrukturelle Kompetenzen sowie forschungsbasierte, bildungstheoretische Kompetenzen im Diskurs aktueller musikpädagogischer Fragestellungen erworben werden. ⁵Das Konzept ermöglicht dabei gleichermaßen, das Studium in der ganzen Breite des Faches anzulegen wie durch individuelle Schwerpunktsetzungen ein spezifisches fachliches Profil zu entwickeln.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studienfach Musikpädagogik kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	70	
Aktuelle Forschung		30
Angewandte Musikpädagogik		30
Oberseminar		10
Wahlpflichtbereich	20	
Praktikum		10
Projekt		10
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich insgesamt (also unabhängig von der Zuordnung zu den Unterbereichen) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Studienfach Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Musikpädagogik erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Musikpädagogik entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikpädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema (davon insgesamt maximal 10 ECTS-Punkte aus dem künstlerischen Bereich, der Instrumental- und/oder der Gesangspädagogik) (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums) oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt. Die Kompetenzen können aber auch in einem vergleichbaren fachlich einschlägigen musik-, kultur- und medienbezogenen oder pädagogisch orientierten Studienfach mit musikpraktischen Anteilen an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erworben worden sein.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Musikpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Musikpädagogik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Musikpädagogik erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs. 1 Buchst a) genannten Erststudium,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Musikpädagogik bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Prüfungsumfang - bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für das Master-

Studium in Musikpädagogik erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Musikpädagogik. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Musikpädagogik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Master-Studienfach Musikpädagogik zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Musikpädagogik entsprechend dem an der JMU für das Studienfach Musikpädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema (davon insgesamt maximal 10 ECTS-Punkte aus dem künstlerischen Bereich, der Instrumental- und/oder der Gesangspädagogik) (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums) oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt. Die Kompetenzen können aber auch in einem vergleichbaren fachlich einschlägigen musik-, kultur- und medienbezogenen oder pädagogisch orientierten Studienfach mit musikpraktischen Anteilen an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erworben worden sein.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Musikpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und -berater.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

(2) ¹Der Praktikumsbericht ist eine Dokumentation des Praktikumsverlaufs (zeitliche Strukturen, Arbeitsalltag, Betreuungssituation) und er gibt einen Überblick über Art und Umfang der im Praktikum übernommenen Aufgaben (überwiegend Hospitation oder aktive musikpraktische, organisatorisch-planerische oder recherchierend-forschende Einbindung). ²Er dient auch zur Reflexion der Praktikumerfahrungen (Erwerb von Kompetenzen) und er beinhaltet eine Praktikumsbescheinigung.

(3) Projektberichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte eines Projekts oder die durchgeführten Tätigkeiten während des Projekts strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 20 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Musikpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs sowie der Note des Wahlpflichtbereichs findet jeweils das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 ASPO beschriebene „Korbmodell“ Anwendung, es wird also jeweils keine Note für die Unterbereiche ermittelt.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	70			70/120	120/120
Aktuelle Forschung		30	70/70		
Angewandte Musikpädagogik		30			
Oberseminar		10			
Wahlpflichtbereich	20			20/120	
Praktikum		10	20/20		
Projekt		10			
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Musikpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Musikforschung)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (70 ECTS-Punkte)											
Aktuelle Forschung (30 ECTS-Punkte)											
04-MP-MMDA	2024-SS	Musik und Digitalität A Music and Digitality A	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MHA	2024-SS	Heterogenität und Diversität A Heterogenity and Diversity A	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MMKA	2024-SS	Musikpädagogische Konzepte A Concepts in Music Education A	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
Angewandte Musikpädagogik (30 ECTS-Punkte)											
04-MP-MEA1	2024-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis Master 1 Master´s Ensemble 1	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MEA2	2024-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis Master 2 Master´s Ensemble 2	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MBA	2024-SS	Berufsfelder der Musikpädagogik A Occupational Areas in Music Education A	S(2)	10	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 10000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 20000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MKUA	2024-SS	Musikkulturen im musikpädagogischen Kontext A Cultures of Music in the Context of Music Education A	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
Oberseminar (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-MO1	2024-SS	Master Oberseminar: Wissenschaftliche Musikpädagogik 1 Advanced Master´s Seminar: Science of Music Education 1	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2000 Zeichen) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			
04-MP-MO2	2024-SS	Master Oberseminar: Wissenschaftliche Musikpädagogik 2 Advanced Master´s Seminar: Science of Music Education 2	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2000 Zeichen) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Erfolgsüberprüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.											
Praktikum (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-MBP1	2024-SS	Praktikum im künstlerischen, projektorientierten oder wissenschaftlich-forschenden Kulturbetrieb 1 Music Education Practicum 1	P	10	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 30000 Zeichen)			5) Blockpraktikum über einen Zeitraum von 8 Wochen (vorzugsweise durchgängig, bei Wahl unterschiedlicher Institutionen ggf. teilbar in bis zu 2 Blöcke à 4 Wochen)
04-MP-MBP2	2024-SS	Praktikum im künstlerischen, projektorientierten oder wissenschaftlich-forschenden Kulturbetrieb 2 Music Education Practicum 2	P	10	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 20000 Zeichen)			5) Blockpraktikum über einen Zeitraum von 8 Wochen (vorzugsweise durchgängig, bei Wahl unterschiedlicher Institutionen ggf. teilbar in bis zu

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											2 Blöcke à 4 Wochen)
Projekt (10 ECTS-Punkte)											
04-MP- MP1	2024-SS	Projekt Master Musikpädagogik 1 Master's Project Music Education 1	R	10	1		NUM	Projektbericht (ca. 30000 Zeichen)			5) Semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen
04-MP- MP2	2024-SS	Projekt Master Musikpädagogik 2 Master's Project Music Education 2	R	10	1		B/NB	Projektbericht (ca. 20000 Zeichen)			5) Semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-MP- A-1	2016-SS	Abschlussarbeit Master Musikpädagogik Master Thesis Science of Music Education		20	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)			5) Bearbeitungszeit: 4 Monate
04-MP- A-2	2016-SS	Abschlusskolloquium Master Musikpädagogik Final Examination Science of Music Education	K	10	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 60 Min.)			

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls.